Regionales Radwegekonzept im Landkreis Uelzen

Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau 27.02.2018

Dipl.-Geogr. Annika Wittkowski
Patrick Szaguhn

Planungsgemeinschaft Verkehr
PGV Dargel Hildebrandt GbR

Adelheidstraße 9b
30171 Hannover
Tel.: 05 11 / 220 601 85
Fax: 05 11 / 220 601 990
Email: wittkowski@pgv-dargel-hildebrandt.de
Web: www.pgv-dargel-hildebrandt.de

Planungsgemeinschaft Verkehr
PGV – Dargel Hildebrandt GbR

Klimafreundliche Mobilität – Zukunft Radverkehr

Mobilität im ländlichen Raum

Detailplanung

Spezialaufgaben

Beratung und Kommunikation

„System“ eines fahrradfreundlichen Landkreises

- Radverkehr muss als ein ***komplexes System*** verstanden werden, das aus vielen eng miteinander verzahnten Einzelkomponenten und deren Akteuren besteht.
- ***Infrastruktur***, ***Service*** *und* ***Kommunikation*** bilden dabei die tragenden Säulen, die gleichwertig und gleich wichtig sind.

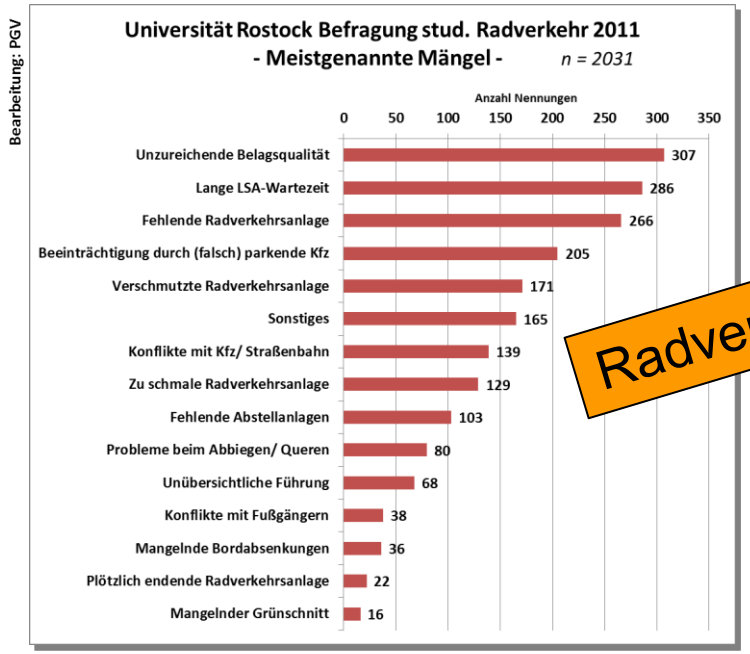

Radverkehr als System

Aufgabenstellung und Vorgehen

- Entwicklung eines bedarfsgerechten regionalen Radwegenetzes für den Alltagsradverkehr
- Erfassung und Bewertung der Radwegeinfrastruktur mit Hilfe eines Radwegekatasters
- Aufstellung eines Maßnahmenprogramms mit Priorisierung und Kostenschätzung

Der Landkreis Uelzen…

- Ca. 93.000 Einwohner
- Kreisstadt Uelzen im Zentrum mit ca. 34.000 Einwohnern
- 27 Gemeinden
- 10 Bahnhöfe bzw. Bahnhaltepunkte

Quelle: www.heideregion-uelzen.de

Grundlagen zur Netzentwicklung

- Beschildertes Radwegenetz von 1.200 km im Landkreis
  - eher touristisch geprägt
  - Bestandserfassung (Streckenattribute und Mängel) aus dem Jahr 2013/2014 liegt vor

    → Abstimmung mit der Heide Region

- Anbindung an das Radverkehrsnetz der Stadt Uelzen

  → Abstimmung mit der Stadt Uelzen

- Anbindung an Netze und Ziele in den umliegenden Kommunen

Netzentwicklung: Quellen und Ziele

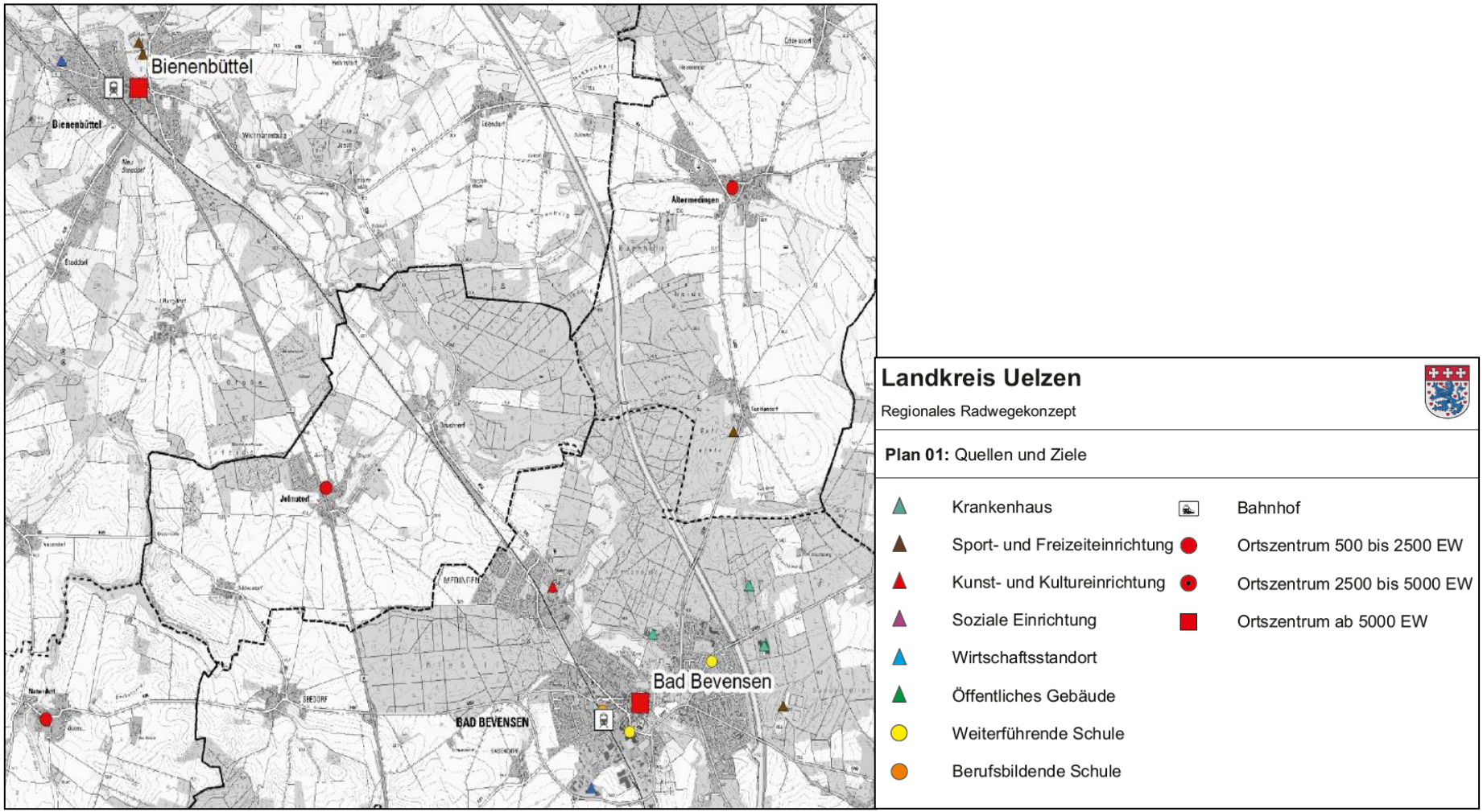

Netzentwicklung: Klassifiziertes Straßennetz und Radwege

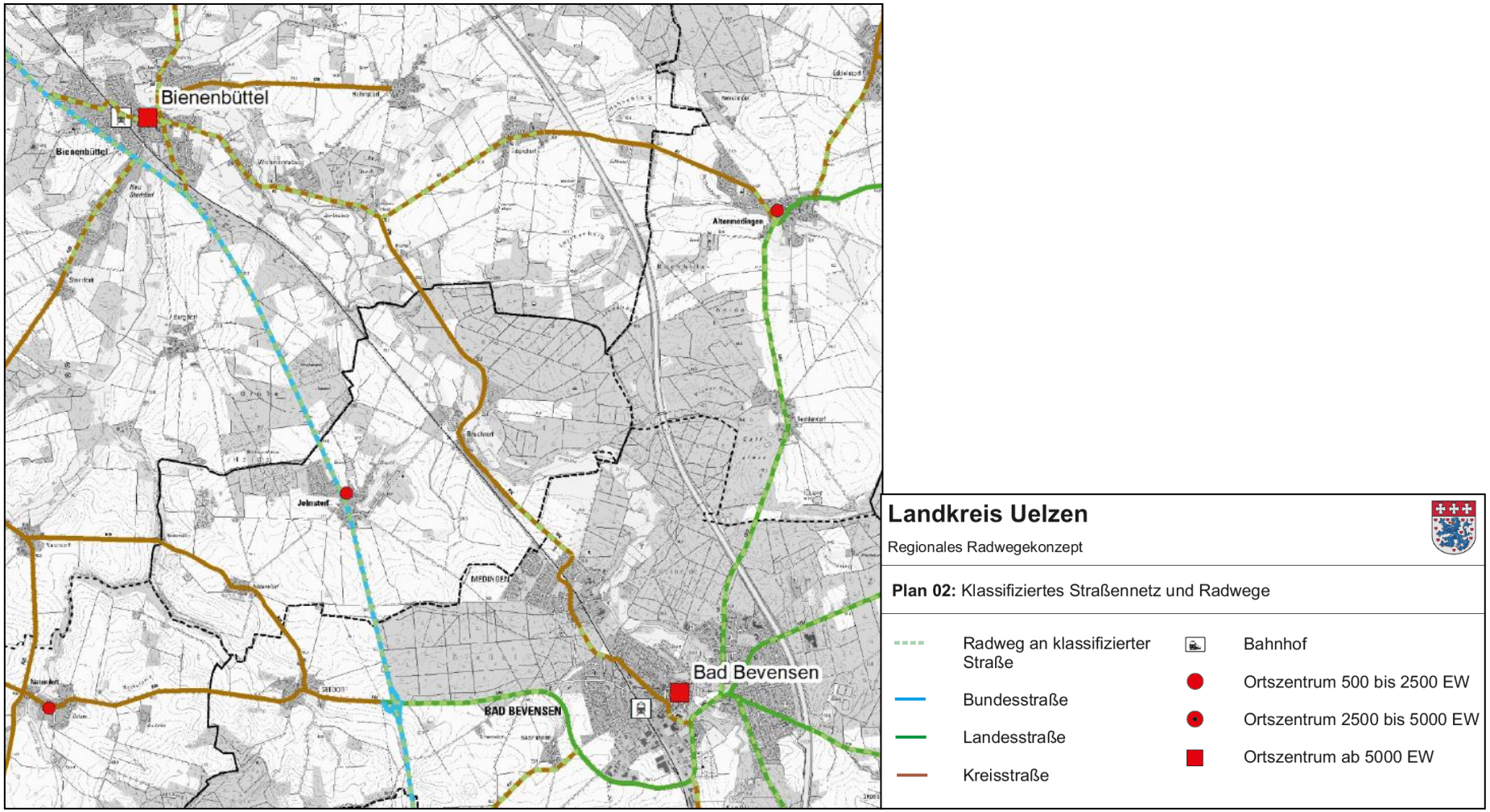

Netzentwicklung: Bestehende Radverkehrsnetze

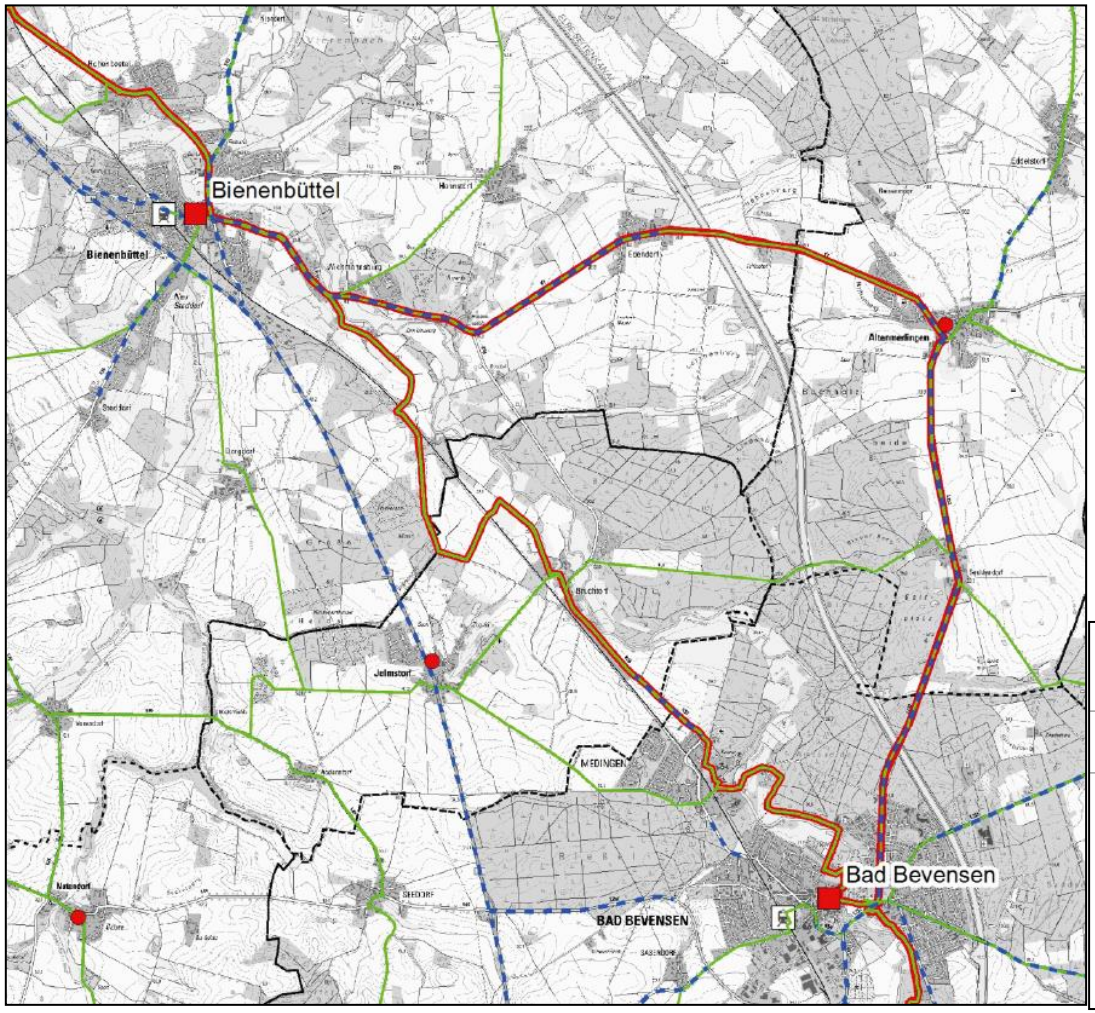

Landkreis Uelzen

Regionales Radwegekonzept

Plan 03: Radrouten (Bestand)

- Radweg an klassifizierter Straße
- Radfernweg
- Sonstige Radroute
- Bahnhof
- Ortszentrum 500 bis 2500 EW
- Ortszentrum 2500 bis 5000 EW
- Ortszentrum ab 5000 EW

Regionales Radwegenetz - Streckenauswahl

- **Kriterien zur Netzentwicklung**
  - Bedeutung im Alltagsradverkehr
  - Anbindung Ziele mit regionaler Bedeutung
  - Direkte Verbindung (möglichst geradlinig und zügig befahrbar)
  - Netzdichte nach Maßstab eines regionalen Netzes
  - Vorhandensein und nach Möglichkeit im Bestand gut nutzbare Straßen und Wegeverbindungen

➢ Großteil der ausgewählten Strecken
  ➢ **klassifizierte Straßen**
  (ggf. z.Zt. auch ohne separate RVA → Maßnahmenkonzeption)
  ➢ **Bestandteil des bestehenden Radroutennetzes**

Das Regionale Radwegenetz ...

- gewährleistet, dass die Radverkehrsbelange bei verkehrlichen und städtebaulichen Vorhaben im Routenverlauf angemessen berücksichtigt werden können,
- ist Grundlage für notwendige Abstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange,
- dient einer zielgerichteten Verwendung der Haushaltsmittel und der Beantragung von Fördermitteln,
- ist öffentlichkeitswirksam vermarktbar und gewinnt dadurch Aufmerksamkeit auch für (Noch-)Nichtradfahrer.

➔ **Radwegenetz als empfohlene Verbindung mit möglichst optimalem Fahrkomfort und hoher Sicherheit**

➔ **Nicht jede gut nutzbare Wegebeziehung, nicht jeder Radweg wird automatisch Netzbestandteil**

Erfassung und Bewertung des Radwegenetzes

- Befahrung des neu entwickelten Radwegenetzes mit dem Fahrrad
- Dokumentation der Radwegeinfrastruktur in einem Radwegekataster
  - z.B. Beläge, Breiten, …
  - Orientierung an den Merkmalen der Bestandserfassung im touristischen Netz
- Erfassung von Mängeln, Schwachstellen und Netzlücken
- Fotodokumentation

Maßnahmenprogramm

- Erarbeitung von Qualitätsstandards für das Radwegenetz
- Ableitung des Handlungsbedarfs für festgestellte Mängel
- Erarbeitung von Maßnahmenempfehlungen für alle Mängel
  - Kostenschätzung
  - Prioritätenkategoien / Maßnahmenbündel
  - Differenzierung nach Baulastträgern und Kommunen
- Darstellung in Maßnahmetabellen und Karten

Zeitplan

Projektstartgespräch	Dezember 2017
Auswertung der Grundlagen und Netzentwicklung	Januar / Februar 2018
Befahrungen zur Erfassung und Bewertung der Radwegeinfrastruktur	März / April 2018
Maßnahmenkonzeption	April / Mai 2018
Projektfertigstellung	Ende Juni 2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Geogr. Annika Wittkowski
Patrick Szaguhn

Planungsgemeinschaft Verkehr
PGV Dargel Hildebrandt GbR

Adelheidstraße 9b
30171 Hannover
Tel.: 05 11 / 220 601 85
Fax: 05 11 / 220 601 990
Email: wittkowski@pgv-dargel-hildebrandt.de
Web: www.pgv-dargel-hildebrandt.de

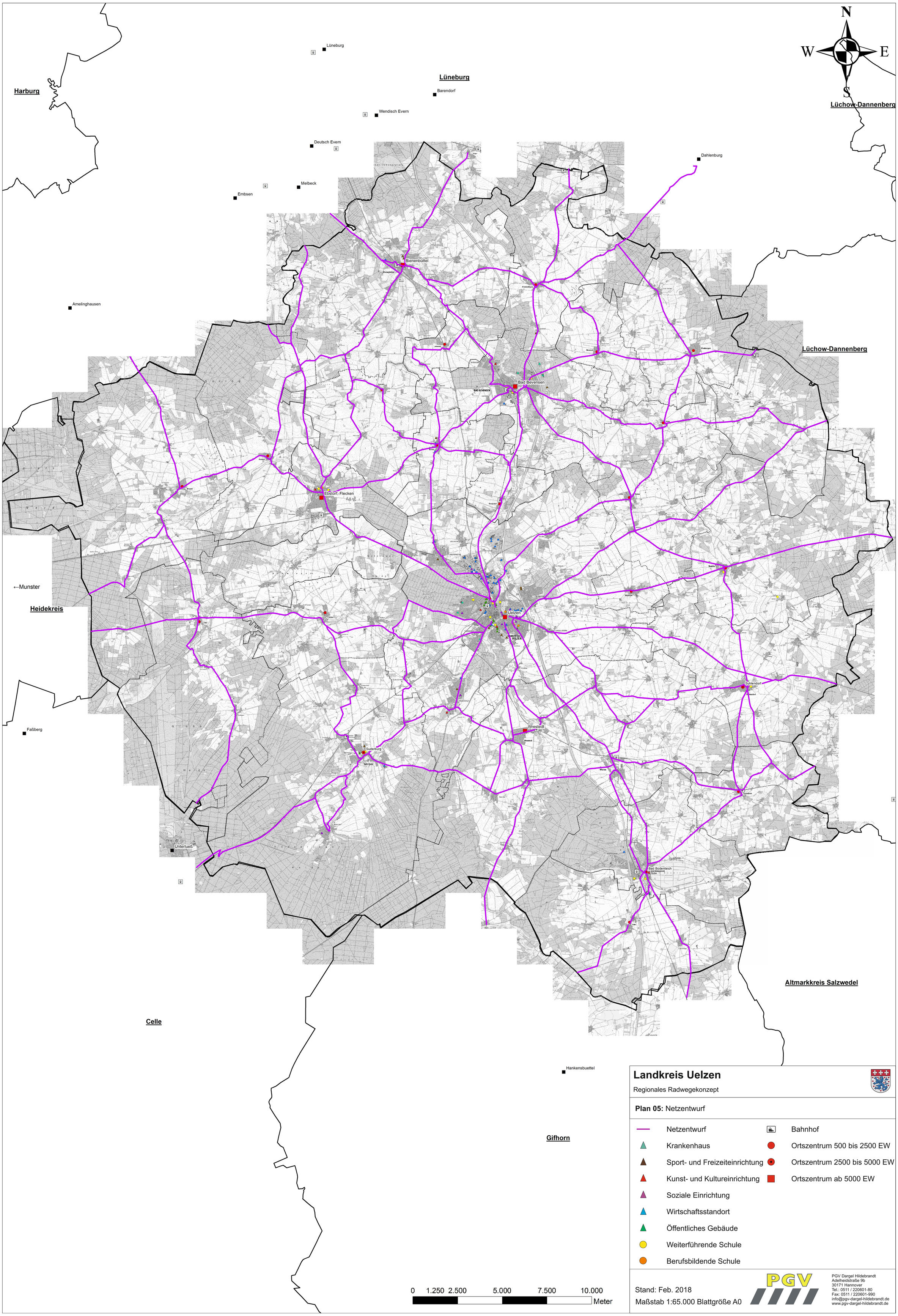

Landkreis Uelzen

Regionales Radwegekonzept

Plan 05: Netzentwurf

Netzentwurf	Bahnhof
Krankenhaus	Ortszentrum 500 bis 2500 EW
Sport- und Freizeiteinrichtung	Ortszentrum 2500 bis 5000 EW
Kunst- und Kultureinrichtung	Ortszentrum ab 5000 EW
Soziale Einrichtung	
Wirtschaftsstandort	
Öffentliches Gebäude	
Weiterführende Schule	
Berufsbildende Schule	

Stand: Feb. 2018

Maßstab 1:65.000 Blattgröße A0

PGV Dargel Hildebrandt
Adelheidstraße 9b
30171 Hannover
Tel.: 0511 / 220601-80
Fax: 0511 / 220601-990
info@pgv-dargel-hildebrandt.de
www.pgv-dargel-hildebrandt.de

Verfahren

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße“

Aufgrund des § 1 (3), §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Hansestadt Uelzen den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachfolgenden Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, am ..... als Satzung beschlossen.

Uelzen, den ....
Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Uelzen, den ....
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Öffentliche Auslegung

Der Bürgermeister der Hansestadt Uelzen hat dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße" und der Begründung sowie seiner öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie wesentlichen bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Uelzen, den ....
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße" und die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Uelzen, den ....
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Inkrafttreten

Im Amtsblatt Nr. ..... des Landkreises Uelzen vom ..... ist bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße" beschlossen worden ist. Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Uelzen, den ....
Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße" sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Uelzen, den ....
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Planunterlage

Karte: ALKIS, 2017, Maßstab 1:1000,
Hansestadt Uelzen, xxx,xxx
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk:
© 2017, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwendung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur in Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über das Vermessungswesen (NVermG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebauliche bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Uelzen, den ....

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße" wurde im Auftrag der Hansestadt Uelzen ausgearbeitet von: PPL Architektur und Stadtplanung GmbH, Bei den Mühren 70, 20457 Hamburg, Tel. 040-43195-0

Uelzen, den ....
Hansestadt Uelzen, i.V. Stadtbaurat

Planzeichnung

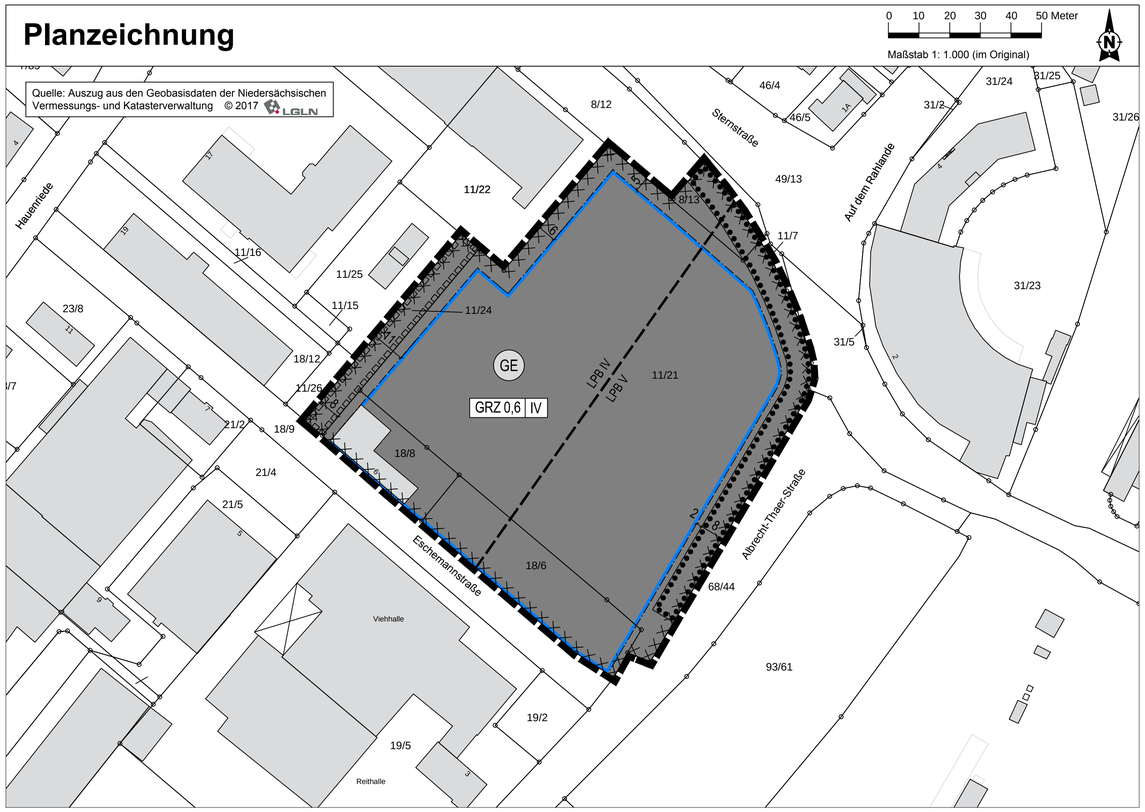

I Planzeichenerklärung gemäß PlanZV 90

Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet *(§ 8 BauNVO)*

Maß der baulichen Nutzung *(§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)*

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl

IV — Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen *(§ 9 (1) Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)*

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft *(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)*

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern *(§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)*

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen *(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)*

Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind *(§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB)*

LPB IV / LPB V — Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 mit Grenzdarstellung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches *(§ 9 Abs.7 BauGB)*

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Flurstücksgrenze

37 / 14 — Vorhandene Flurstücksnummer

Vorhandene Gebäude

12 — Bemaßung der Abstände in Meter

II Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In dem Gewerbegebiet sind unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und Verbrauchermärkte, sowie Verkauf ab Lager oder von Retourenwaren,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

2. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

2.1 Die Oberflächenentwässerung der Grundstücke ist mit gedrosselter Einleitung an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen.

3. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1 Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen (insbesondere Büros, Besprechungs- und Ruheräume, sowie Aufenthaltsräume von Wohnungen gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sind durch geeignete Grundrissgestaltung den von der Albrecht-Thaer-Straße abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit diese Anordnung nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen nach DIN 4109 geplant und ausgeführt werden. Die Bemessung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung für die Lärmpegelbereiche IV und V durchzuführen (siehe Tabelle 1).
Für die im Lärmpegelbereich V gelegenen Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen sind schallgedämmte Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumlufttechnischer Anlage vorzusehen. Diese Anforderung gilt nicht für Räume, die auf der zur Albrecht-Thaer-Straße abgewandten Gebäudeseite angeordnet sind.

3.2 Außenwohnbereiche von Wohnungen gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sowie die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind auf der der Albrecht-Thaer-Straße abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Zusätzlich sind für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungsöffnungen oder die Belüftung mittels raumlufttechnischer Anlagen vorzusehen.

3.3 Von den Festsetzungen zum passiven Schallschutz kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird und daraus geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Tabelle 1

Lärmpegelbereiche			
		erf. R' w, res [1]	
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	für Aufenthaltsräume in Wohnungen	für Büroräume und ähnliches
IV	66 bis 70 db(A)	40 db	35 db
V	71 bis 75 db(A)	45 db	40 db

[1]Die aufgeführten Schalldämm-Maße gelten für das gesamte Außenbauteil, das heißt für die Kombination aus Fenster, Türen Wand und ggf. nach außen führende Belüftungseinrichtungen. Die genannten Anforderungen verstehen sich in Abhängigkeit der Raum- bzw. Bürogrößen zuzüglich der Korrekturwerte DIN 4109.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

4.1 Für den zu erhaltenden Gehölzbestand an der Albrecht-Thaer-Straße und der Sternstraße sind bei Abgang Ersatzpflanzungen in gleicher Art an gleicher Stelle vorzunehmen. Eine Zuwegung für Fußgänger von der Albrecht-Thaer-Straße und der Sternstraße in das Plangebiet durch den Gehölzbestand ist mit einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig.

4.2 In dem Gewerbegebiet ist je fünf angefangene Stellplätze ein Baum zu pflanzen.

4.3 In dem Gewerbegebiet sind Dachflächen mit einer Neigung kleiner 15° mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausnahmen für solarenergetische Anlagen (z.B. Photovoltaik) und anderweitige Nutzungen können zugelassen werden.

5. Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sein können (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

5.1 Auf den besonders gekennzeichneten Flächen sind bei Eingriffen in den Untergrund (z. B Erdarbeiten, Rohrverlegungen etc.) standortspezifische Untersuchungen unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen. Die Arbeiten sind gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren.

III Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787);

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert am 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338);

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48).

IV Hinweise

1. Verletzung und Tötung von Individuen - Um die Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Tierarten auszuschließen, ist das Terrain vor Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen auf Vorkommen geschützter Arten hin zu überprüfen. Unmittelbar vor dem Fällen sind Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelnistständen zu überprüfen. Werden Individuen / Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis abzustimmen.

2. Kampfmittel - Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

3. BBodSchV - Im Gebiet des Bebauungsplanes liegen bereichsweise im oberflächennahen Bodenhorizont schädliche Bodenveränderungen vor. Aus diesem Grund sind im Zuge einer höherwertigen Nutzung Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des BBodSchG sowie des BauGB bzgl. der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu entsprechen.

4. Abfallrechtliche Beeinträchtigung - Im Bereich des Bebauungsplanes wurde im Zuge der Vorerkundung im angetroffenen anthropogenen Auffüllungshorizont unterschiedliche stoffliche Beeinträchtigungen des Bodens festgestellt. Auf Grund der unterschiedlichen Beeinträchtigungen kann daher bei Eingriffen in den Untergrund Bodenaushub/Bauschutt anfallen, der z.T nur beschränkt wiedereinbaufähig (LAGA Z1 / Z2) ist , bzw. Abfall zur Beseitigung darstellt.

Bzgl. der Wiedereinbaufähigkeit sind die Vorgaben der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 05.11.2004 einzuhalten.

Übersichtsplan

Maßstab 1: 5.000 (im Original)

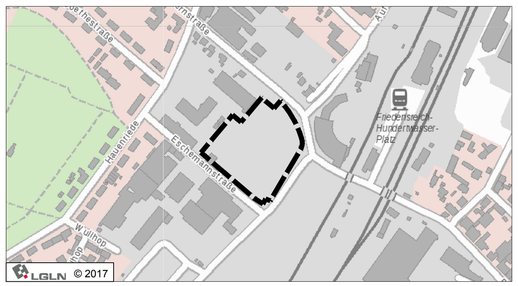

Hansestadt Uelzen

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße“

M. 1: 1.000

VORENTWURF

Hansestadt Uelzen
Fachbereich Planung, Bauaufsicht und Liegenschaften
- Planungsabteilung -

23.02.2018 Stand: Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung